



Anwenderleitfaden zum Abschnitt 7 „Brandschutz“ des Bauvorlagenerlass (BVErl)

(BVErl, vom 13. Juni 2018, letzte Änderung vom 11. Januar 2019)

Stand: 01. März 2021

Disclaimer: Der Verband der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Hessen e.V. übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Anwenderleitfadens. Der Leitfaden wird regelmäßig fortgeschrieben. Der Leitfaden basiert auf Erfahrungswerten und stellt eine Empfehlung dar.

I. Vorwort / Anwendungsbereich

Die Anforderungen sowohl an die Ersteller als auch an die Inhalte von Brandschutzkonzepten sind durch die Novellierung der HBO 2018 mit der Anpassung an das europäische Bauproduktenrecht, die Einführung der H-VVTB und den Bauvorlagenerlass 2018 erheblich komplexer geworden.

Der Brandschutznachweis bei Standardbauten bzw. das Brandschutzkonzept bei Sonderbauten entwickelt sich immer mehr über den Brandschutz hinaus zu einer umfassenden, sicherheitstechnischen Gesamtbewertung eines Gebäudes. Der Brandschutznachweis- bzw. -Konzeptersteller wird dabei immer mehr zum Schnittstellenkoordinator zwischen allen am Bau Beteiligten, um einerseits die bauordnungsrechtlichen Anforderungen umzusetzen und andererseits den Interessen des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist es vorrangiges Ziel des vorliegenden Anwenderleitfadens, die Qualität von Brandschutzkonzepten bzw. -nachweisen insgesamt zu verbessern sowie eine Standardisierung der Inhalte anzustreben.

Der Anwenderleitfaden dient als Erläuterung zum Abschnitt „7. Brandschutz“ des Bauvorlagenerlasses in der Fassung vom 13. Juni 2018 und soll Ersteller von Brandschutzkonzepten bzw. -nachweisen, Prüfsachverständige für Brandschutz und Bauaufsichten gleichermaßen unterstützen und zu einer einheitlichen Beurteilungs- und Handlungslinie führen.

Es gilt dabei, sowohl bauordnungsrechtlich durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigte Anforderungen zu identifizieren, als auch fehlende oder fehlerhaft interpretierte Angaben zu ergänzen bzw. klarzustellen.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich immer auf Brandschutzkonzepte (für Sonderbauten) und auf Brandschutznachweise (für Standardbauten) gleichermaßen, sofern nichts Abweichendes erläutert wird.

Im Einzelfall, insbesondere bei nicht geregelten Sonderbauten, können vom vorliegenden Anwenderleitfaden abweichende Inhalte erforderlich werden bzw. sinnvoll sein.

II. Erläuterungen

zu Nr. 7.1.

Die notwendigen Inhalte sowohl des Brandschutznachweises als auch eines Brandschutzkonzeptes orientieren sich am Katalog des Abschnittes 7.4. des Bauvorlagenerlasses, wobei jeweils die für ein konkretes Bauvorhaben erforderlichen Angaben enthalten sein müssen.

Der Brandschutznachweis sowie das Brandschutzkonzept nehmen dabei im Regelfall nicht die Ausführungsplanung vorweg und beschreiben auch keine Ausführungsdetails.

Aspekte des (baulichen) Arbeitsschutzes sind üblicherweise ebenfalls nicht Bestandteil des Brandschutznachweises/Brandschutzkonzeptes. Die Einhaltung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes obliegt in Hessen dem Bauherrn (vgl. Anlage 3; Abschnitt 1.1 zum Bauvorlagenerlass); dieser kann z.B. die Stellungnahme einer Fachkraft für Arbeitssicherheit einholen.

zu Nr. 7.2.

Die detaillierte Darlegung von Nachweisverfahren ist nur erforderlich, wenn diese im Einzelfall angewendet werden. Sind diese verwendeten Nachweisverfahren allgemein anerkannte Regeln der Technik (z.B. DIN 18230 - Baulicher Brandschutz im Industriebau) oder entsprechen dem Stand der Technik (z.B. „vfdB-Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes“) und sind als solche allgemein zugänglich und hinreichend dokumentiert, ist dies im Regelfall ausreichend und bedarf keiner weiteren Darstellung.

Sind in der Planung Abweichungen im Sinne des § 73 HBO oder § 90 Abs.1 Satz 3 HBO bei Standardbauten sowie bei Sonderbauten Erleichterungen im Sinne § 53 HBO erforderlich, sind diese sowohl bei der Abarbeitung des Kataloges im Sinne des Abschnittes 7.4. a) - t) Bauvorlagenerlass als auch zusammengefasst in einem eigenen Abschnitt des Brandschutznachweises/-konzeptes darzustellen. So ist eine brandschutztechnische Gesamtbewertung durch die prüfende Stelle (Bauaufsichten oder Prüfsachverständige) möglich.

Die Kompensationsmaßnahmen haben sich an den bauordnungsrechtlichen Schutzziele unter Würdigung des Einzelfalls (z.B. Art der Nutzung, Bestandsgebäude etc.) zu orientieren und sind ebenfalls zu beschreiben. Es ist zu begründen, warum bzw. unter welchen Bedingungen keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung einer Abweichung oder Gestattung einer Erleichterung besteht grundsätzlich nicht. Das Risiko der Ablehnung trägt regelmäßig der Bauherr bzw. der bauvorlageberechtigte Architekt; nicht der Ersteller des Brandschutznachweises/-konzeptes.

<u>System der Abweichungen und Erleichterungen</u>	
Bei Standardbauten	 Bei Sonderbauten
<p>Abweichungen gem. § 73 HBO von: HBO, GaV, FeuVO, Technische Anforderungen gemäß H-VVTB Tabelle A 2.2.1 mit der Fußnote 1</p>	<p>Abweichungen gem. § 73 HBO von: GaV, FeuVO</p> <p>Erleichterungen gem. § 53 HBO von: HBO,</p>
<p>Abweichungen gem. § 90 HBO von: Technische Anforderungen gemäß H-VVTB Tabelle A 2.2.1 ohne die Fußnote 1</p>	<p>Technische Anforderungen gemäß H-VVTB Tabelle A 2.2.1 mit der Fußnote 1,</p> <p>Technische Anforderungen gemäß H-VVTB Tabelle A 2.2.2 (Sonderbauvorschriften, ausgenommen GaV, aufgrund der Fuß- note 1)</p> <p>Abweichungen gem. § 90 HBO von: Technische Anforderungen gemäß H-VVTB Tabelle A 2.2.1 ohne die Fußnote 1</p>

zu Nr. 7.3.

Trotz der vielfältigen Anforderungen an ein Brandschutzkonzept empfiehlt es sich, dieses auf die wesentlichen Angaben zu beschränken. Eine Wiedergabe allgemeiner bauordnungsrechtlicher Anforderungen bzw. das Zitieren von ganzen Passagen von Vorschriften ist im Regelfall nicht erforderlich.

Alle Angaben nach Nummer 7.4. des Bauvorlagenerlasses sind in einem Brandschutzkonzept/-nachweis vollständig aufzuführen. Sofern einzelne Angaben für das vorliegende Bauvorhaben nicht erforderlich sind, ist dies als Hinweis im entsprechenden Abschnitt des Brandschutzkonzeptes/-nachweises, ausreichend.

Der Textteil des Brandschutzkonzeptes/-nachweises wird im Regelfall durch Brandschutzpläne ergänzt. Der für die Bauzeichnungen verwendete Maßstab ist bevorzugt auch für Brandschutzplanunterlagen zu verwenden.

Die für den Brandschutz relevanten Vermaßungen sind in den Brandschutzplänen darzustellen. Die Übernahme aller Maßketten aus den Bauzeichnungen des Entwurfsverfassers sind nicht erforderlich.

Bei einer brandschutztechnischen Gesamtbewertung von Bestandsgebäuden ist die Vorgehensweise von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig. In jedem Fall ist eine sorgfältige Analyse des Ist-Zustandes sowie ggf. die Prüfung des materiellen oder formellen Bestandsschutzes erforderlich.

In der Praxis ist ein Brandschutzkonzept, nicht nach dem Katalog 7.4. a) bis t) des Bauvorlagenerlasses gegliedert. Die Gliederung kann individuell und praxisbezogen erfolgen, z.B. auch nach vfdb-Richtlinie 01/01 "Brandschutzkonzept".

zu Nr. 7.4.

Bezüglich der Darstellung der „Lage oder Anordnung“ einer Maßnahme (z.B. Brandwand, Feuer-schutzabschluss etc.) reicht im Regelfall eine Eintragung in den Brandschutzplänen ggf. mit Erläuterung im Textteil aus. Ist ein „Nachweis“ oder eine „Bemessung“ verlangt, so sind ggf. Berechnungen (z.B. Heißbemessung) oder weitere Unterlagen (z.B. Nachweis des örtlichen Wasserversorgers) erforderlich und als weitere Anlagen beizufügen.

Betriebliche Maßnahmen sind im Regelfall nicht ausreichend, wenn in der baulichen Anlage oder Teilen davon regelmäßig eine überdurchschnittliche Nutzung durch Menschen mit Behinderung, bezogen auf deren durchschnittlichen Anteil und der Gesamtbevölkerung, anzunehmen ist. In diesem Fall sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche, anlagentechnische oder betriebliche Maßnahmen zu beschreiben.

Die Bewertung des konstruktiven Brandschutzes ist Bestandteil der Tragwerksplanung. Die Prüfung obliegt daher dem Nachweisberechtigten oder dem Prüfeningenieur für die Stand-sicherheit. Auf die Darstellung von Maßnahmen des konstruktiven Brandschutzes in Brandschutzplänen sollte verzichtet werden.

Zum übersichtlichen Nachweis der Abarbeitung der einzelnen Punkte aus dem Katalog der Anforderungen (7.4. a) - t)) und zur Gegenüberstellung mit der Mustergliederung (vgl. zu Nr. 7.3.) wird

die Verwendung eines sogenannten „Index oder Register“ empfohlen. Dieses kann dem Brandschutznachweis/-konzept beigelegt werden. Die Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben durch die Bauaufsicht oder den Prüfsachverständigen wird damit erleichtert.

In den nachfolgenden Tabellen werden die im Brandschutzkonzept/-nachweis notwendigen Angaben und die in der Regel nicht notwendigen Angaben zu den Nr. 7.4. a) - t) beschrieben.

Daraus ist nicht zu schließen, dass die notwendigen Angaben demnach ausschließlich durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes/-nachweises bestimmt bzw. festgelegt werden. Je nach Punkt bedarf es der Zuarbeit bzw. Vorgabe durch den Entwurfsverfasser (z.B. Bestimmung der Gebäudeklasse) oder anderen Fachplanern (z.B. Angaben zur geplanten Lüftungsanlage).

zu Nr. 7.4. a)

Zitat BVerl.: „...zu brandschutzrelevanten Einzelheiten der Nutzung, nach den Kriterien des § 2 Abs. 9 HBO, zum Nutzerkreis, zu Gebäudebereichen, die betrachtet werden, zu bereits vorhandenen Brandschutzkonzepten, zu Besonderheiten (Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffen, Risikoanalysen und strategisches Sicherheitsmanagement),...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeklasse - Sonderbaueigenschaften/-tatbestände - Definition des antragsgegenständlichen Bereiches - Art der Nutzung - Anzahl der Nutzer - Brandgefahren / Brandlasten - Gefahrstoffe - Angaben zur genehmigten Situation (Berücksichtigung vorhandener Brandschutzkonzepte/Baugenehmigungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Risikoanalyse bei geregelter Sonderbautatbestand
Hinweise:	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Einstufung in die Gebäudeklasse ist dabei durch den Entwurfsverfasser vorzunehmen - Die Anzahl der Nutzer ist durch den (endgültigen) Benutzer festzulegen - Angaben zu Brandlasten und / oder Gefahrstoffen sind durch den Betreiber vorzulegen 	

zu Nr. 7.4. b)

Zitat BVerl.: „...zur Erschließung (Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung, Löschwassermenge sowie der Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche),...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zu- und Durchfahrten/-gänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück im Lageplan - Angaben zu erforderlichen Kennzeichnungen der Flächen für die Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum im Lageplan - Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung, wenn Grundschutz ausreichend (vgl. BAB 27)

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung/Beschreibung des Abstands der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gebäude - Ergänzende Hinweise zu möglichen Einschränkungen der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges (z.B. kritische Anordnung von Oberleitungen, Bäumen, Parkstreifen sowie kritische Abstände) - Angabe der erforderlichen Löschwassermenge - Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie die Lage der Hydranten, wenn eine über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich ist oder das Bauvorhaben sich in einer exponierten Lage befindet. - Zugänglichkeit für die Feuerwehr 	
<p>Hinweise:</p>	
<p>Bei Aufstellflächen im öffentlichen Straßenraum ist die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr nicht maßgebend. Die technischen Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen sind bei der Planung jedoch zu berücksichtigen.</p> <p>Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird durch die Gemeinde für die Bebauung sichergestellt. Ein gesonderter Nachweis durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes/-Nachweises ist nicht erforderlich.</p>	

zu Nr. 7.4. c)

Zitat BV Erl.: „...zu Löschwasser-Rückhalteinrichtungen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Wassergefährdungsklassen (WGK) und Menge der gelagerten Stoffe - Volumen der Löschwasserrückhaltung - Beschreibung der Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Menge von gelagerten Stoffen ohne Wassergefährdungsklasse (WGK)
<p>Hinweise:</p>	
<p>Die Planung der Löschwasserrückhaltung und Bestimmung der Menge der gelagerten Stoffe erfolgt nicht durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes/-nachweises.</p>	

zu Nr. 7.4. d)

Zitat BVerl.: „...zum System der Unterteilung in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie zum System der Rauchabschnitte und zum Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Definition der Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, Rauchabschnitte - Feuerwiderstandsklassen der raumabschließenden Wände (Brandwände/Trennwände, etc.), - Feuerwiderstandsklassen der Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen an den Raumabschluss - Feuerwiderstandsklassen der Abschottungen in den brandschutztechnisch raumabschließenden Bauteilen - Gegebenenfalls Beschreibung von Sonderlösungen zu brandschutztechnischen Abtrennungen und Unterteilungen - In der Regel, Darstellung der raumabschließenden Wände und Türen/Tore im Brandschutzplan 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Ausführungsdetails von brandschutztechnischen Unterteilungen sowie von Abschottungen die keine expliziten Sonderregelungen darstellen, wie zum Bsp. Sonderlösungen in Bestandsgebäuden - zusätzliche Darstellung der Brandschutzanforderungen an Wände und Türen/Tore in den Bauantragsplänen des Entwurfsverfassers - zusätzliche Darstellung der Brandschutzanforderungen von tragenden und aussteifenden Bauteilen und Decken in den Brandschutzplänen - detaillierte Beschreibung bzw. Darstellung der Abschottung von Leitungsanlagen in den Brandschutzplänen
<p>Hinweise:</p>	
<p>Im Regelfall sollten die raumabschließenden Wände und Türen und Tore im Brandschutzplan dargestellt werden, sodass der Prüfer des Brandschutzkonzeptes/-nachweises die Planung nachvollziehen kann und in der Umsetzung des Bauvorhabens keine Fehlinterpretationen entstehen.</p>	

zu Nr. 7.4. e)

Zitat BVerl.: „...zu Rettungswegen auf dem Baugrundstück und in Gebäuden (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Rettungswege aus den einzelnen Nutzungseinheiten und Darstellung in den Brandschutzplänen bis zum öffentlichen Verkehrsraum - Evakuierungsnachweis unter Anwendung von Ingenieurmethoden bei Bedarf - Festlegung erforderlicher Rettungswegbreiten und -längen - Verweis bei Schiebetüren auf die Anforderungen nach M-AutSchR 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Rettungswege im öffentlichen Verkehrsraum zum Beispiel bis zum Sammelplatz - Festlegung / Darstellung der Fluchtwegbeleuchtung / -piktogramme - Detaillierte Beschreibung der Art, Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung, - Auswahl von spezifischen Produkten oder Anlagen - Festlegung des Sammelplatzes im Rahmen des Konzeptes

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Sicherheitsbeleuchtung im Bereich der Rettungswege - Verweis auf elektrische Verriegelungen in Rettungswegen - Beschreibung der Rettungswege für Behinderte - Bewertung ggf. von Bestuhlungsvarianten 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise zur Einhaltung arbeits- oder versicherungsrechtlicher Anforderungen (z. B. ASR).
<p>Hinweise:</p>	
<p>Die Beschreibung der Rettungswege für Menschen mit Behinderung ist insbesondere in öffentlichen Gebäuden sowie in Gebäuden in denen sich regelmäßig Menschen mit Behinderungen aufhalten erforderlich. Hierfür bedarf es der Zuarbeit der geplanten Maßnahmen zur Barrierefreiheit durch den Entwurfsverfasser oder den Ersteller des Konzeptes zur Barrierefreiheit.</p>	

zu Nr. 7.4. f)

Zitat BVErl.: „...Nachweis über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall; Angabe Länge der Lauflinie bzw. Luftlinie, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Definition der baulichen und technischen Anforderungen an notwendige Treppen, notwendige Treppenträume sowie notwendige Flure und weiteren Rettungswegen, z.B. Anforderungen an Rauchschutzdruckanlagen oder Brennbarkeit der Baustoffe in Rettungswegen. - Darstellung der Rettungsweglängen in den Brandschutzplänen in Lauflinien bzw. Luftlinien - Hinweis zur Freihaltung der Rettungswege im Gebäudebetrieb - Darstellung von Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen 	<ul style="list-style-type: none"> - Planung der technischen Anlagen
<p>Hinweise:</p>	
<p>-/-</p>	

zu Nr. 7.4. g)

Zitat BVerl.: „...zur höchstzulässigen Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
- Zahl der Nutzer / Besucher	-/-
Hinweise:	
Die vorgesehene Zahl der Nutzer / Besucher im Gebäude ist durch den Betreiber / den Bauherren zu definieren. Hierdurch ergeben sich auch ggf. die Tatbestände eines Sonderbaus (z.B. Versammlungsstätte) sowie die Auslegung der notwendigen Rettungswege.	

zu Nr. 7.4. h)

Zitat BVerl.: „...zu Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Lage und brandschutztechnische Abtrennung von Technikzentralen haustechnischer Anlagen (Heizzentrale, Kältezentrale, etc.) - Ausführungen von Leitungen mit Funktionserhalt - Gegebenenfalls Beschreibung zu besonderen Leitungen (Bsp. brandfördernde Gase im Krankenhaus) - Gegebenenfalls die Beschreibung von Sonderlösungen bezüglich der Leitungsverlegung in Rettungswegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung von Standard-Ausführungsdetails (z.B. aus der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) - Leitungskataster oder Leitungsdurchführungen
Hinweise:	
Die genaue Wiedergabe der Regelungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie im Brandschutzkonzept ist nicht zielführend, da das Brandschutzkonzept bzw. der Brandschutznachweis unnötig erweitert wird und der Prüfer immer kontrollieren muss, ob alle Angaben richtig übernommen worden sind.	

zu Nr. 7.4. i)

Zitat BVerl.: „...zu Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung, wie

- Anlagenbeschreibung und Darstellung der Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung,
- Darstellung der Lüftungszentralen und Räumen zur Aufstellung von Lüftungsgeräten, Luftbeheizungsanlagen und Ventilatoren,
- Darstellung der Lage und Anordnung von Lüftungsleitungen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand sowie mit Angaben zu Beschichtungen, Bekleidungen sowie Dämmschichten,
- Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch, Rauchschutzklappen, Rauchauslöseeinrichtungen, Mündungen sowie sonstigen Bauteile, die brandschutzrelevant sind, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Anlagentypen (DIN 18017, MLüAR) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung einzelner Anlagen im Detail - Darstellung der Lüftungsanlagen und der Komponenten im Brandschutzplan
<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutztechnische Bewertung der Notwendigkeit einer brandschutztechnischen Abtrennung der Lüftungsgeräte - Darstellung der Lüftungszentralen und Räume von Lüftungsgeräten im Brandschutzplan auf Basis der Entwurfspläne 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Anforderungen an Lüftungsleitungen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand sowie mit Angaben zu Beschichtungen Bekleidungen sowie Dämmschichten - oder Bezugnahme auf die M-LüAR 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Lüftungsleitungen im Brandschutzplan
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Anforderungen der brandschutztechnischen Absperrvorrichtungen oder sonstiger Lüftungstechnischer Bauteile - Definition der Auslöseart und Ansteuerung (Temperatur/Rauch) - Beschreibung von Absperrvorrichtung besonderer Bauart und Verwendung 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der brandschutztechnischen Absperrvorrichtungen oder sonstiger Lüftungstechnischer Bauteile (Bsp. L90-Kanäle im Brandschutzplan)
Hinweise:	
Die Vorlage der notwendigen Angaben durch den Entwurfsverfasser und / oder den zuständigen Fachplaner ist in einer frühen Planungsphase erforderlich.	

zu Nr. 7.4. j)

Zitat BVerl.: „...zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten, der Entrauchungsleitungen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand, der Entrauchungsklappen sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen mit Darstellung der Lage, Anordnung und Bemessung der Anlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen bzw. Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung mit Benennung der bauordnungsrechtlichen und normativen Grundlage sowie der dazugehörigen Schutzzieldefinition (z.B. Sicherstellung raucharme Schicht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Beschreibung der technischen Vorgaben - Darstellung der Lage und Anordnung der Anlagen in den Brandschutzplänen - Beschreibung normativer Vorgaben und Regelungen, die der zuständige Fachplaner berücksichtigen muss

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis von Öffnungen zur Rauchableitung (z.B. Treppenträume, Aufzüge, Kellergeschosse), hier ist der Unterschied zwischen einer qualifizierten RWA und einer Öffnung zur Rauchableitung (an die gem. H-VV TB D 2.2.3.9 keinerlei materielle Anforderungen gestellt werden) zu beachten. <p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamt-Querschnittsfläche des natürlichen Rauch- und Wärmeabzugs (freie oder aerodynamisch wirksame Fläche), - Zuluftfläche / Nachströmung, inkl. Öffnungsmöglichkeiten von Zuluft- oder Nachströmflächen - Auslöseart (automatisch / manuell) - Auslösekriterium (Temperatur / Rauch), - Lage (Wand / Decke) <p>Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des bauordnungsrechtlich geforderten Volumenstroms oder Angabe der Luftwechselrate - <u>alternativ</u>: Angabe der Volumenströme auf Grundlage von Ingenieurmethoden - Angaben zur Zuluftführung, - Auslöseart (automatisch / manuell) - Auslösekriterium (Temperatur / Rauch), - Angaben zum Feuerwiderstand und Brandverhalten der Entrauchungsleitungen und Entrauchungsklappen, <p>Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe zur Art der Anlage (Spülluftanlage oder Rauchschutz-Druckanlage) - Einzuhaltende Randbedingungen (Strömungsgeschwindigkeit, Anzahl der zu berücksichtigenden geöffneten Türen, maximale Türöffnungskräfte) 	
<p>Hinweis: Im Brandschutznachweis/-konzept müssen nur die Angaben oder Randbedingungen genannt werden, die bauordnungsrechtlich gefordert werden. Alle weiteren Auslegungen haben durch den Entwurfsverfasser und / oder die zuständigen Fachplaner auf Grundlage der gesetzlichen und normativen Vorgaben zu erfolgen.</p>	

zu Nr. 7.4. k)

Zitat BVerl.: „...zu elektroakustischen Notfallwarnsystemen oder Alarmierungseinrichtungen sowie zu Gas-Warnanlagen und CO-Warnanlagen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Erfordernisses einer Sprachalarmierungsanlage (SAA) oder Elektroakustisches Notfallwarnsystem (EAN) - Randparameter zur technischen Planung der Sprachalarmierungsanlage (SAA) oder Elektroakustisches Notfallwarnsystem (EAN) - Wahl der Alarmierungsart (Sprache/Signalton) - Hinweis zur bauordnungsrechtlichen Forderung einer CO-Warnanlage oder einer Gas-Warnanlage - Ausstattung von Räumen mit Rauchwarnmeldern 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Ausführungsdetails von Warnanlagen / Alarmierungsanlagen - Auswahl von Standorten für Handauslöseeinrichtungen - Bewerten des Erfordernisses oder Entfalls einer CO-Warnanlage oder Gas-Warnanlage
<p>Hinweise:</p>	
<p>Der Entfall einer bauordnungsrechtlich geforderten CO-Warnanlage in Garagen oder Gas-Warnanlage ist durch einen Fachplaner / Sachverständigen für Lüftungsanlagen zu bewerten und zu begründen (Risikoanalyse).</p>	

zu Nr. 7.4. l)

Zitat BVerl.: „...zu Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des Erfordernisses von Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Feuerlöschgeräte mit Benennung der bauordnungsrechtlichen und normativen Grundlage - Angabe der bauordnungsrechtlichen Anforderungen - Angaben zu Schutzbereichen bzw. geschützten Bereichen - ggf. Angabe zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) - Einzuhaltende Randbedingungen (z.B. Brandgefahrenklasse, Durchflussmenge) 	<ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Wiedergabe der Fachplanungen - Darstellung der Standorte von Feuerlöschern in den Brandschutzplänen - Ermittlung von Löschmitteleinheiten für Feuerlöscher - Angabe zu Anforderungen aus dem Arbeitstättenrecht - Beschreibung normativer Vorgaben und Regelungen, die der zuständige Fachplaner berücksichtigen muss

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p>Automatische Feuerlöschanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Art der automatischen Feuerlöschanlage - Angabe der Brandgefahrenklassen nach dem gewählten normativen Regelwerk (Vorgaben des Fachplaner TGA) - Angaben der zulässigen Ausnahmen von der Überwachung innerhalb des Gebäudes - Lage und Zugänglichkeit der Sprinklerzentrale <p>Nichtautomatischen Feuerlöschanlagen (Steigleitungen, Wandhydranten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindest-Wasserdurchfluss - Mindestdruck an der ungünstigsten Entnahmestelle - Anzahl der gleichzeitigen Entnahmen - Verortung der Einspeise- und Entnahmestellen im Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Wiedergabe der Fachplanungen
<p>Hinweis:</p>	
<p>Im Brandschutznachweis / -konzept werden lediglich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und die sich daraus ergebenden Randparameter, die vom zuständigen Fachplaner ermittelt werden, aufgenommen. Die Planung der Anlagen obliegt dem zuständigen Fachplaner.</p>	

zu Nr. 7.4. m)

Zitat BVerl.: „...zur Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, zu Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe zum Erfordernis einer Sicherheitsstromversorgung mit Benennung der bauordnungsrechtlichen und normativen Grundlage - Angabe für welche sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen im Gebäude eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich ist - Ggf. Angabe zur Art der Ersatzstromquelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung normativer Vorgaben und Regelungen, die der zuständige Fachplaner berücksichtigen muss

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der elektrischen Betriebsräume der Sicherheitsstromversorgung im Brandschutzplan - Anforderungen an den Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen und Verteiler 	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Im Brandschutznachweis / -konzept werden lediglich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und die sich daraus ergebenden Randparameter, die vom zuständigen Fachplaner ermittelt werden, aufgenommen. Die Planung der Anlagen obliegt dem zuständigen Fachplaner.</p>	

zu Nr. 7.4. n)

Zitat BVerl.: „...zu Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung und Feuerwehraufzügen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Angaben der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Aufzugsanlagen - Festlegung der Notwendigkeit einer Brandfallsteuerung der Aufzüge - Angabe zur Art der Brandfallsteuerung der Aufzüge (statisch/dynamisch) - Definition des Erfordernisses von Feuerwehraufzügen - Angabe der baulichen und technischen Anforderungen an Feuerwehraufzüge inklusive deren Vorräumen - Bewertung der Erreichbarkeit des Feuerwehraufzuges innerhalb des Gebäudes - Definition des Erfordernisses von Aufzügen mit besonderen Anforderungen, z.B. im Krankenhaus - Angabe zu erforderlichen Fahrschächten mit Feuerwiderstandsdauer und deren Öffnungen zur Rauchableitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Personenbefreiung aus den Aufzügen
<p>Hinweise:</p>	
<p>-/-</p>	

zu Nr. 7.4. o)

Zitat BVErl.: „...zu Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus sowie Auslösestellen, ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Angaben der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Brandmeldeanlagen - Angabe der Notwendigkeit einer Brandmeldeanlage oder von Rauchwarnmeldern - Definition des Schutzbereiches der Brandmeldeanlage nach DIN 14675 - Angabe der zulässigen Ausnahmen von der Überwachung innerhalb des Gebäudes - Beschreibung der Positionen der Handauslösestellen. - Darstellung der Brandmeldezentrale und des FIZ (Feuerwehrinformationszentrum) in den Brandschutzplänen - Beschreibung der anzusteuern den technischen Anlagen im Brandfall - Hinweis auf die erforderliche Abstimmung im Zuge der LPH 5 mit der Brandschutzdienststelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Brandfallsteuertabelle / Brandschutzmatrix - Festlegung und Darstellung von eventuellen Unterzentralen und deren Anzahl - Detaillierte Beschreibung der Funktion der Brandmeldeanlage und Feuerwehrtableaus - Darstellung der Positionen der Handauslösestellen in den Brandschutzplänen
Hinweise:	
<p>Im Brandschutznachweis / -konzept werden lediglich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und die sich daraus ergebenden Randparameter, die vom zuständigen Fachplaner ermittelt werden, aufgenommen. Die Planung der Anlagen obliegt dem zuständigen Fachplaner.</p>	

zu Nr. 7.4. p)

Zitat BVErl.: „...zu Feuerwehrplänen...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung, ob Feuerwehrpläne bauordnungsrechtlich erforderlich sind - Hinweise auf die aktuelle Normung und gegebenenfalls zu berücksichtigende Merkblätter der zuständigen Brandschutzdienststellen 	-/-
Hinweise:	
-/-	

zu Nr. 7.4. q)

Zitat BVerl.: „...zu betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen inkl. Menschen mit Behinderung (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Bauordnungsrechtliche Notwendigkeit einer Brandschutzordnung; Angabe der erforderlichen Teile und ggf. notwendiger Inhalte aus Sonderbauvorschriften - Bauordnungsrechtliche Notwendigkeit eines Brandschutzbeauftragten - Vorhandensein einer Betriebs-/Werkfeuerwehr - Bauordnungsrechtliche Notwendigkeit von Flucht- und Rettungsplänen - Notwendigkeit eines Räumungskonzeptes - Art und Umfang der erforderlichen Alarmierung (z.B. Sprachalarmierung in verschiedenen Sprachen) - Angaben zur Rettung von Personen und Menschen mit Behinderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Inhalte einer Brandschutzordnung - Bedarfs- und Entwicklungsplan einer Betriebs-/Werkfeuerwehr - Anzahl/Ausstattung von Selbsthilfekräften - Angaben, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung bzw. den Arbeitsstättenrichtlinien ergeben. - „Evakuierungskonzept / Rettungskonzept von Menschen mit Behinderungen“ - Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung
Hinweise:	
Die Darstellung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Maßnahmen aus den jeweiligen (Sonderbau-)Vorschriften ist i.Allg. ausreichend	

zu Nr. 7.4. r)

Zitat BVerl.: „...zu ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung oder Vorschriften auf Grund der Hessischen Bauordnung nicht entsprochen wird, bzw. Begründung und ggf. Nachweise, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p><u>Standardbau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ der HBO bzw. Abschnitte der H-VVTB von denen abgewichen wird sowie Begründung und ausgleichende Maßnahmen <p><u>Sonderbau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ der HBO bzw. Abschnitte der H-VVTB, Verordnungen oder Sonderbauvorschriften von denen Erleichterungen geltend gemacht werden, sowie Begründung und ggf. ausgleichende Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe von Kompensationen, die in der H-VVTB bereits vorgesehen sind - Angabe von Erleichterungen, die in Sonderbauvorschriften bereits geregelt sind

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<p><u>In beiden Fällen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitte/Paragrafen der Technischen Baubestimmung von der abgewichen wird sowie Beschreibung der gleichwertigen Lösung 	
<p>Hinweise:</p> <p>Darstellung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Das Risiko, dass eine beantragte Abweichung durch die Bauaufsicht nicht genehmigt wird, trägt der bauvorlageberechtigte Architekt bzw. der Bauherr.</p> <p>Das Risiko, dass bei Sonderbauten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Bauaufsicht zusätzliche Anforderungen gestellt werden, trägt der bauvorlageberechtigte Architekt bzw. der Bauherr.</p> <p>Bei Standardbauten sind Abweichungen im Sinne des § 90 Abs. 1 HBO von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessung- und Ausführungsregeln, bei denen eine gleichwertige Lösung zur Ausführung kommt, ohne formalen Abweichungsantrag möglich. Dies gilt nur, wenn dies in der H-VVTB für die betreffende Technische Baubestimmung nicht ausgeschlossen ist.</p>	

zu Nr. 7.4. s)

Zitat BVerl.: „...zu verwendeten Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens (vfdb-Leitfaden „Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ (März 2020))...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Veranlassung zur Verwendung von Ingenieurmethoden - Nennung der brandschutztechnischen Kenngrößen, die mit Hilfe von Ingenieurmethoden ermittelt wurden (z.B. erforderliche Evakuierungszeit, vorhandene Evakuierungszeit, maximale Temperaturbeanspruchung der tragenden und aussteifenden Bauteile infolge von Naturbrandszenarien) - Art der durchgeführten Berechnungen (Evakuierungssimulation Rauchgassimulation, Brand- bzw. Temperatursimulation) - verwendete Literatur/Modelle/Verfahren/Programme (sofern nicht im separaten Dokument beschrieben) - Darstellung der wesentlichen Eingangsparameter mit Quellenangabe - Darstellung der wesentlichen Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - eigentliche Berechnung (wird in separates Dokument beschrieben und dem Brandschutzkonzept als Anlage beigefügt)

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in die sicherheitstechnische Gesamtbewertung des Gebäudes - Verweis auf die als Anlage beizufügende Berechnung 	
Hinweise:	
<p>Es empfiehlt sich, im Vorfeld die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und die Eingangsparameter der ingenieurtechnischen Nachweise, insbesondere die Brandszenarien und die Bemessungsbrände (Wärmefreisetzungsrate, Brandbelastung) mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz bzw. der zuständigen Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	

zu Nr. 7.4. t)

Zitat BVerl.: „...zu den für den Brandschutz verantwortlichen Personen (z.B. Benennung Bauleiter, Fachbauleiter oder Brandschutzbeauftragter für den Betrieb des Gebäudes). ...“

Notwendige Angaben	Nicht notwendige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der bauordnungsrechtlichen Forderung eines Brandschutzbeauftragten - Verweis auf die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen nach TPrüfVO (Sachverständige/ Sachkundige) sowie erforderliche Wirkprinzipprüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung, ob eine Fachbauleitung Brandschutz erforderlich ist - Beschreibung der Aufgaben der verantwortlichen Personen - Festlegen von Prüfintervallen - Festlegung des Ablaufs der Wirkprinzipprüfung
Hinweise:	
<p>Detailliertere Beschreibung der Aufgaben von Brandschutzbeauftragten sind u.a. in jeweiligen Teilen der Brandschutzordnung definiert.</p> <p>Forderung von Fachbauleitern Brandschutz obliegt der genehmigenden Behörde, u.a. um Interessenskonflikte zu vermeiden. Entsprechend § 59 Abs. 2 Satz 2 HBO kann der HBO-Bauleiter einen Fachbauleiter Brandschutz heranziehen, wenn er nicht über die erforderliche Eignung, insbesondere Sachkunde und Erfahrung verfügt. Es Bedarf in jedem Fall der Klärung, in welcher Tiefe die Fachbauleitung Brandschutz erfolgen soll (vgl. Niveau 1 „Prinzipielle Übereinstimmung“, Niveau 2 „Systematisch-stichprobenartige Kontrolle“ oder Niveau 3 „Baubegleitende Qualitätssicherung“ nach Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz“ der AHO-Schriftenreihe, Stand: Juni 2015).</p>	

zur Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB):

Ergänzend zum Bauvorlagenerlass ergeben sich aus der H-VV TB weitere Konkretisierungen und Anforderungen an den Inhalt von Brandschutznachweisen/-konzepten nach Bauvorlagenerlass. Zusätzlich werden nach der H-VV TB Aussagen zur Gebäudefunkanlage (Abschnitt A 2.1.21.12) und zur Blitzschutzanlage (A 2.1.21.15) im Brandschutznachweis/-konzept erforderlich.